

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>TÖB</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme</b>
1.	Deutsche Telekom Technik Niederlassung Südwest, PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung Herrn Harald Kudras Dynamostraße 5 68165 Mannheim <b>E-Mail vom 20.06.2022</b>	Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Im Planbereich der 3. Änderung befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Kenntnisnahme
2.	EnBW Regional AG	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
3.	Evangelisches Pfarramt	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
4.	Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
5.	Industrie- u. Handelskammer Rhein-Neckar	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
6.	Kämmerei Gemeinde Brühl	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
7.	Katholisches Pfarramt	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
8.	Landratsamt R-N-K Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz Trajanstraße 66 68526 Ladenburg <b>Schreiben vom 09.06.2022</b>	Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken seitens des abwehrenden Brandschutzes, vorausgesetzt folgende Maßgaben und rechtliche Grundlagen finden Anwendung und Beachtung: 1. Bei dem hier zu beurteilenden Plangebiet handelt es sich um ein Sondergebiet im Sinne des § 10 Abs. 1 und 5 BauN-VO. Bei dem entsprechend im Plangebiet vorhandenen Gefährdungspotential (hohe Brandlasten, brennbare Flüssiggase in Druckgasflaschen, kein Feuerwiderstand der Aufenthaltsräume, Aufenthalt von Personen auch in der Nacht, vorhandener Zündquellen durch offenes Feuer / Grill, sowie der außer-gewöhnlich langen Eitrefzeiten der Feuerwehr aufgrund der abgelegenen Lage) gilt die Löschwasserver-	<b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die zu beachtenden Auflagen zur Löschwasserversorgung im Plangebiet werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. <b>Die Textlichen Festsetzungen sind um die aufgeführten Hinweise unter Nr. 10 Hinweise zu ergänzen.</b>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>sorgung somit als gesichert, wenn diese mit 48 m<sup>3</sup>/h über mindestens 2 Stunden nach den jeweiligen Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W405 hergestellt wird.</p> <p>2. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte not-wendige Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m um ein mögliches Brandobjekt aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasser-entnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>3. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Der Abstand der Hydranten zueinander darf 100 m nicht überschreiten. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und erfordern ggf. die Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Soweit als möglich sind Überflurhydranten nach DIN 3223 zu verwenden.</p> <p>4. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 80 m Lauflinie bis zum Brandobjekt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>5. Der Betriebsdruck für die zur Wasserentnahme genutzten Hydranten (Nennleistung) muss mindestens 3 bar betragen, und darf jedoch in keinem Fall unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>6. Die Straßen sind so auszuführen, dass sie eine durchgängige Befahrbarkeit für 16 t schwere und max. 2,50 m breite Feuerwehrfahrzeuge gewährleisten. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 sind einzuhalten.</p> <p>7. Weitere Belange der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes sind bei den weiterführenden Planungen der Objekte zu</p>	



**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl**  
**Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>zigen Stellungnahme aufgegriffen.  Zur 3. Änderung des o.g. Bebauungsplan nehmen wir daher wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Besonderer Artenschutz</b></p> <p>Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten, insbesondere die artenschutz-rechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.  Im Rahmen der 1. Änderung wurde eine Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Aufgrund der Beseitigung von Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Arten (Vögel, Reptilien) durch das Vorhaben wurden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände u.a. auch innerhalb des Bebauungsplangebiets erforderlich. Die Maßnahmen fanden Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplans und haben sowohl für die 2. als auch für die 3. Änderung noch Bestand (s. textliche Festsetzungen Pkt. 8 - Maßnahme A und B).  Ein 5-jähriges Monitoring für die Artenschutzmaßnahmen war vorgesehen (Erfassung der Bestände von Dorngrasmücke, Feldlerche und Goldammer; Überprüfung der Lebensraumeignung der Maßnahmenflächen für die Zauneidechsen). Die jährlichen Monitoringberichte waren der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Monitoringberichte liegen uns bislang jedoch noch nicht vor und sind daher noch nachzureichen.  Bei der Ortsbesichtigung durch die untere Naturschutzbehörde konnte festgestellt werden, dass die Maßnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt wurden. So fehlen die Habitatstrukturen auf Fläche A und B (Heckenpflanzung, Stein- und Totholzstrukturen) und die Pflege wurde nicht adäquat durchgeführt (Belassen von Altgrasbeständen durch eine alternierende Mahd). So ist bspw. für eine Vergrämung der Zauneidechsen ein funktionsfähiger Ersatzlebensraum erforderlich (s. unsere Stellungnahme vom 21.06.2012 zur 1.</p>	<p>Aufgrund der vorgetragenen Anregungen und Feststellungen der Anregungsträgerin wurde, nach Absprache mit der Anregungsträgerin in einem gemeinsamen Termin Anfang 2023, ein Fachgutachter mit dem Monitoring und der Bewertung der Umsetzung artenschutzrechtlicher Festsetzungen im Bebauungsplangebiet beauftragt.  Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen für die Zauneidechse vorhanden und funktional sind (= die Verteilung und Häufigkeit der Zauneidechsenfunde entspricht den Referenzdaten aus dem Jahr 2012). Ebenso konnte für die Feldlerche festgehalten werden, dass Maßnahmen zur Förderung der Feldlerche umgesetzt wurden (=die Revierdichte lag etwas höher als der Referenzwert von 2012). Daraus wurde geschlussfolgert, dass durch das Bauvorhaben „Koller“ keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst wurden. Der Anregungsträgerin wurden diese Ergebnisse im August 2023 übermittelt. Weitere Bedenken oder Anregungen wurden daraufhin nicht vorgetragen. Den Belangen der Anregungsträgerin wurde somit ausreichend entsprochen.  Der Monitoring-Zeitraum von 3 Jahren für Reptilien sowie der allgemeine Monitoring-Rhythmus ist seitens der Planungsträgerin einzuhalten.  Konkrete Auswirkungen auf die vorliegende Planung ergeben sich hieraus keine, da es sich wie dargestellt um das Monitoring der Maßnahmen aus den getroffenen Festsetzungen der 2. Bebauungsplanänderung handelt. In der vorliegenden Planung wurden keine neuen Maßnahmen festgesetzt.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Insofern sind durch einen Fachgutachter <b>umgehend der Zustand und die Lebensraumqualität der Maßnahmenflächen zu überprüfen und unter dessen Beteiligung die noch ausstehenden bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen</b>. Die nachfolgende jährliche Pflege hat entsprechend den Vorgaben des Fachgutachters zu erfolgen. Ein kurzer Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung, eine Darstellung der erforderlichen Maßnahmen und eine Bestätigung des Vollzugs der Maßnahmenumsetzung ist bis spätestens Ende 2022 vorzulegen. Anhand dessen wird geprüft, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingetreten sind.</p> <p>Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen für die Reptilien ist erneut ein Monitoring über vorerst 3 Jahre durchzuführen, beginnend in 2023. Die Ergebnisse des Monitorings sind bis spätestens 31.10. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen und/oder die Verlängerung des Monitoringzeitraums erforderlich. Dies ist einzuplanen. Sofern kein Monitoring durchgeführt wurde, gilt dies auch für die Überprüfung der Maßnahmen für die Vögel (Feldlerche etc.).</p> <p>In der Begründung Pkt. 7 der jetzigen Bebauungsplanänderung werden Aussagen zu den Vorschriften des besonderen Artenschutzes getroffen. Darin wird ausgeführt, dass aufgrund der Campingplatznutzung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die im Umfeld vorkommenden geschützten Vogelarten (Goldammer, Dorngrasmücke und Feldlerche) bei einer Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen ist. Diese Einschätzung ist für die jetzige Änderung nachvollziehbar.</p> <p>Im Hinblick auf mögliche Reptilienvorkommen erfolgt jedoch keine Bewertung. Östlich anschließend an das Gebiet SO 2a soll die planerische Grundlage für weitere Campinghäuser</p>	<p>Es ist festzustellen, dass die Anregungsträgerin die Einschätzung hinsichtlich der Nichtbetroffenheit von im Umfeld zur vorliegenden Planung vorkommenden Vogelarten folgt.</p> <p>Den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurde gefolgt und eine ergänzende artenschutzrechtliche Erhebung und Bewertung der Bereiche der neu geschaffenen Gebiete SO 3a und 3c wurde fach-</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl**  
**Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>(3a) und Betreiberwohnen (SO 3c) geschaffen werden. Die Fläche liegt aktuell brach (bis auf die Schotterung in Vorbereitung für die Bodenplatten der künftigen Campinghäuser). Vorkommen von Reptilien sind hier nicht ausgeschlossen. Nachdem aktuell anzuzweifeln ist, dass die Ersatzflächen A und B für Reptilien funktionieren und auch im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, sind die Flächen auf Reptilienvorkommen zu überprüfen und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen darzustellen.</p> <p><b>Eine abschließende Stellungnahme zum besonderen Artenschutz kann daher bis zur Vorlage der entsprechenden Erhebungen und Bewertungen nicht erfolgen.</b></p>	<p>gutachterlich durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung des Institut für Faunistik (IFF Gutachten, Oktober 2023) sieht im Ergebnis aufgrund des flächenmäßig nur geringen Eingriffs und unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine Erheblichkeit für das Vorkommen und den Erhaltungszustand der lokalen Reptilienpopulation (Bezugsraum = Kollerinsel). Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernen von Versteckmöglichkeiten (Bretter, Steinhaufen etc.) im Baufeld in den Wintermonaten bzw. bis spätestens Ende März,</li> <li>• Kurzhalten der Vegetation (≤ 5cm Höhe),</li> <li>• Im Falle von einem Bewuchs mit Bäumen oder Sträuchern sind diese in den Wintermonaten auf Stock zu setzen, aber die Wurzeln im Erdreich zu belassen,</li> <li>• Entfernen der Wurzelstöcke ab Mitte April mit Einsetzen der Aktivitätszeit</li> </ul> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen wurden im Frühjahr 2024, nach Vorlage des Fachgutachten, umgesetzt; eine Fotodokumentation der umgesetzten Maßnahmen findet sich nachfolgend:</p> 

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p><b>2. Eingriffsregelungen</b></p> <p>Im Bebauungsplangebiet wurden im Laufe der Zeit zusätzliche Flächen in Anspruch genommen, was nicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans abgedeckt war. Im Rahmen der Änderung sollen jetzt die Festsetzungen den aktuellen Verhältnissen vor Ort angepasst werden, was nicht der üblichen Vorgehensweise entspricht. Die Schaffung vollendeter Tatsachen erschwert eine sachgerechte Abwägung.</p>	 <p>Dass sich tatsächliche Entwicklungen in einem Bebauungsplangebiet verändern und sich für diese Verhältnisse daraufhin Abweichungen und Ausnahmen in einem Baugebiet ergeben, ist leider ein regelmäßig auftretender Fall im Bauplanungsrecht. Dies kann bis zu einer Funktionslosigkeit von Festsetzungen führen. Eine Festsetzung wird funktionslos, „wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich bezieht, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung der Festsetzung auf unabsehbare Zeit ausschließt und die Erkennbarkeit dieser Tatsache einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt (amtlicher Leitsatz)“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.1977 - Az.: 4 C 39.75). Der Umstand einer derartigen „veränderte(n) tatsächliche(n) Entwicklung würde es übrigens auch rechtfertigen, die bauplanungsrechtliche Rechtsvorschrift ausdrücklich aufzuheben“ (vgl. BVerwG 4 B 46.98 Rndnr. 7).</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl**  
**Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Zu den Änderungen ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Wie zum besonderen Artenschutz ausgeführt, sind durch die Änderung Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nicht auszuschließen. Insofern besteht hier noch ein Bewertungs- und Begründungsbedarf (Begründung Pkt. 6.1 - Bereich 1).</p> <p>Wo die Fläche für den Außenbereich des Bistros in die Bilanzierung der Verlustflächen eingegangen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Die Anzahl der anzupflanzenden Bäume bleibt zwar in der Menge erhalten, die Größe der verlorengegangenen Fläche ist jedoch nicht angegeben (Begründung S. 11 Pkt. 5, S. 19 Abb. 12) und möglicherweise nicht in die Bilanzierung eingeflossen.</p> <p>Eine Begründung für den Bedarf einer zweiten Zufahrt zum Parkplatz fehlt. Der durchgängige Gehölzstreifen wurde durch die Schaffung der Zufahrt unterbrochen und wird dadurch in seinen Funktionen erheblich beeinträchtigt. Die Lücke sollte daher wieder mit einer Neupflanzung geschlossen und wie in den vorausgegangenen Planungen ausschließlich die bestehende Zufahrt zu den Parkplätzen genutzt werden.</p>	<p>Von einer Funktionslosigkeit der Festsetzungen ist aufgrund der Abweichungen noch nicht erkennbar, um jedoch keine Verfestigung zu ermöglichen und zudem auf die geänderten Bedarfe zu reagieren, haben Städte und Gemeinden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB die Möglichkeit jederzeit einen Bebauungsplan aufzuheben, zu ergänzen oder zu ändern. Eine Aufhebung der Rechtsvorschrift stellte für die Gemeinde Brühl nicht die geeignete Maßnahme für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung an dieser Stelle dar. Die Gemeinde hat sich im vorliegenden Fall für die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden.</p> <p>Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den vorangegangenen Belangen unter Punkt 1. Besonderer Artenschutz der Stellungnahme der Anregungsträgerin verwiesen.</p> <p>Die in der Begründung genannte Größe der verlorengegangenen Grünfläche von ein Drittel wird um einen genauen Wert ergänzt. Die Fläche verkleinert sich von 840 m<sup>2</sup> auf 510 m<sup>2</sup>. Die Begründung ist an dieser Stelle redaktionell zu ergänzen.  In die Bilanzierung ist die Fläche nicht eingeflossen, da es sich, wie in der Begründung auf Seite 19 ausgeführt ist, um eine geringfügige Änderungen handelt, sie sich mit der Festsetzung des ursprünglichen Böschungsbereich als Ausgleichsmaßnahmenfläche gegenseitig ausgleichen bzw. aufrechnen lassen.</p> <p>Die zweite Zufahrt hat sich im Zuge der Campingplatznutzung ergeben, die Festsetzung hierfür dient der Bestandssicherung. Eine Funktionsbeeinträchtigung im erheblichen Maße ist durch die faktische Nichtpflanzung eines Baumes und aufgrund der bereits bestehenden Verhältnisse nicht erkennbar. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl**  
**Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Zum Ausgleich für die Flächenversiegelungen sind zusätzliche gebietsinterne Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 920 m<sup>2</sup> vorgesehen. Aktuell gärtnerisch gestaltete Freiflächen sollen künftig bepflanzt werden. Es scheinen sich dabei überwiegend um Bereiche zu handeln, die bereits aktuell mit Gehölzen bestanden oder Grünland sind (Dammböschung). Insofern ist durch die reine Festlegung als private Grünfläche kein Mehrwert zu erzielen. Diese Flächen können daher m.E. nicht in Anrechnung gebracht werden und es fehlen damit Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Im Übrigen ist eine <b>Überprüfung des aktuellen Zustands der grünordnerischen Maßnahmen</b> zu empfehlen. Nach unserer Ortsbesichtigung zu urteilen wurden zum Beispiel die zu pflanzenden Bäume an der südlichen Grenze von SO 3a nicht umgesetzt oder entsprechen nicht den in den Festsetzungen angegebenen Gehölzarten und an der südlichen Grenze von SO 1d wurde eine Lorbeerhecke gepflanzt.</p> <p>Für die gewährte Fristverlängerung möchten wir uns nochmals bedanken.</p>	<p>Die besagten Grünflächen waren in der bisherigen Planungskonzeption der 2. Bebauungsplanänderung noch Teil des SO Campingplatz, waren damals und sind auch jetzt vorliegend nicht als private Grünflächen festgesetzt; private Grünflächen sind allgemein nicht Teil des Festsetzungsgehalt des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Flächen wurden nun explizit als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt und dadurch in ihrer Entwicklung gesichert. Ein Mehrwert wird durch diese Festsetzung seitens der Plangeberin durchaus gesehen, da Flächen, die vorher dem SO Campingplatz zugeordnet waren, ihrer Gebietsart entzogen werden und als Maßnahmenfläche fortan zu entwickeln und pflegen sind.</p> <p>Die Empfehlung wird seitens der Plangeberin zur Kenntnis genommen und für ein optimales Nebeneinander von Campingplatznutzung und Natur- und Landschaftsschutz im Bebauungsplangebiet in Zukunft berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Nahverkehr	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
13.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Baurechtsamt Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg Referat: Bauleitplanung <b>Schreiben vom 10.06.2022</b>	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</b></p> <p>1.1 Art der Vorgabe: -/-  1.2 Rechtsgrundlage: -/-  1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): -/-</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl**  
**Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: -/-</p> <p><b>3. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p> <p><b>3.1</b>  <b>Zu Nr. 1 und Nr. 6 der Begründung - Erforderlichkeit der Planaufstellung:</b>  Die Begründung sollte weniger auf die gegebene konkrete Einzelplanung bzw. Nutzung abheben, sondern abstraktere städtebauliche Zielvorstellungen beschreiben, um die städtebauliche Erforderlichkeit zu belegen.</p> <p><b>3.2</b>  <b>Zu Nr. 2 der Begründung - Verfahrensvoraussetzungen:</b>  Es wird angeregt, auch eine Aussage zur Verfahrensvoraussetzung bzgl. § 50 S. 1 BImSchG gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Störfallthematik) aufzunehmen.</p> <p><b>3.3</b>  <b>Zu Nr. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen - Art der baulichen Nutzung:</b>  Es wird angeregt, den (geplanten) Kinderspielplatz als zulässige Nutzung im SO 1d explizit als Konkretisierung aufzunehmen.  Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere (im April 2021 bestehenden) Mobile Homes im SO 1d weiterhin bauplanungsrechtlich unzulässig wären.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  Fachliche Anregungen werden geprüft und wenn korrekt sowie erforderlich auch in der Begründung berücksichtigt.  Der Anregung wird vorliegend nicht gefolgt, da sich die grundsätzliche städtebauliche Konzeption und Entwicklung im Bebauungsplangebiet „Koller“ nicht geändert hat und auch nicht durch die dritte Änderung. Die Begründung zielt explizit auf die Darstellung und Beschreibung für das Erfordernis der dritten Änderung (=einige Einzelnutzungsänderungen) ab.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b>  Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung ergeben sich, aufgrund der weiterhin bestehenbleibenden, allgemeinen Planungskonzeption der Kollerinsel für einen Campingplatz keine Anhaltspunkte einer Störfallthematik nach § 50 BImSchG zu beachten sind. Die Begründung wird hinsichtlich der Anregung redaktionell mit den voranstehenden Ausführungen angepasst.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 Sondergebiet SO1d, Wochenendplatz wird um die Zulässigkeit von Spielplätzen inklusive dem notwendigen Mobiliar und Spielgeräten ergänzt.  Es ist festzustellen, dass in Festsetzung Nr. 1.2 neben Wohnwagen auch Wohnmobile zulässig sind. Mobile Homes sind aufgrund ihrer Art und dem Nutzungszweck hier gleichzustellen: es handelt sich bei allen dreien um bewegliche bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind sie überwiegend ortsfest zu nutzen. In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt eine redaktionelle Klarstellung und die Mobile Homes werden fortan in die Textliche Festsetzung Nr. 1.2 Sondergebiet 1d in die Aufzählung mitaufgenommen.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p><b>Allgemeine Schlussbemerkungen:</b> Nach der Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung <u>vor</u> Beginn des Bekanntmachungsaktes, also <u>vor</u> der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung, zu erfolgen hat. Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei ausgefertigte Planfertigungen mit Satzungen, Begründungen etc. sowie zwei Bekanntmachungen vorzulegen. Vorzugsweise kann eine der beiden Fertigungen auch als digitale Dateien mit abgezeichneten Ausfertigungsvermerken vorgelegt werden.</p>	<b>Kenntnisnahme</b>
14.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
15.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenbauamt	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
16.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Straßenverkehrsamt Adelsförsterpfad 7 69168 Wiesloch <b>Schreiben vom 09.06.2022</b>	Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Es wird mitgeteilt, dass der Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde Rhein-Neckar-Kreis im derzeitigen Verfahrensstand nicht berührt wird.	<b>Kenntnisnahme</b>
17.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Untere Bodenschutzbehörde	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
18.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
19.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Vermessungsamt Muthstraße 4 74889 Sinsheim	Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Koller, 3. Änderung“ sind Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts Rhein-Neckar-Kreis nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	<b>Schreiben vom 13.06.2022</b>		
20.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Veterinäramt und Verbraucherschutz Schreiben vom 13.06.2022	<p>Das Veterinäramt hat die Baupläne geprüft. Aufgrund nicht detaillierter Baupläne ist aus lebensmittelrechtlicher Sicht keine endgültige Baustellungnahme durch die Lebensmittelüberwachungsbehörde möglich.</p> <p>Bezugnehmend auf das Telefonat mit Frau Carolyn Hotter (Mitarbeiterin Bauamt Brühl) am 13.06.2022 möchten wir dennoch anmerken, dass im Rahmen des Bauvorhabens mögliche Selbstversorgerküchen nicht unserer Zuständigkeit unterliegen und somit keine speziellen Anforderungen unsererseits berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren soll im o.g. Bauvorhaben ebenfalls ein Kiosk bzw. eine zentrale Versorgungsstelle eingerichtet werden. Hierzu können künftige Tätigkeiten durch den/die Betreiber/in laut Frau Hotter aktuell nicht endgültig definiert werden.</p> <p>Grundsätzlich bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung gegen das o. g. Bauvorhaben von Seiten des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz keine Einwände, sofern die in der Anlage formulierten Vorgaben, gemäß den lebensmittelhygiene-rechtlicher Bestimmungen Beachtung finden.</p> <p><b>Anlage:</b></p> <p><b>Auflagen / Bedingungen Veterinäramt:</b></p> <p>Die Lebensmittelunternehmer haben sicherzustellen, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene i.d.F. vom 25.06.2004 (ABI. Nr. L 226 S. 3) erfüllt sind.</p> <p>Insbesondere sind die baulichen Anforderungen der Kapitel</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Dies ist kein Belang der Bauleitplanung und betrifft erst das Baugenehmigungsverfahren. Eine weitergehende städtebauliche Stellungnahme kann an dieser Stelle daher ausbleiben. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>I, II, V, VI, des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einzuhalten, wobei auf folgende Punkte hingewiesen wird:</p> <p><b><u>I. Anforderungen an die Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird:</u></b></p> <p>1. Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass</p> <p>a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen,</p> <p>b) die Ansammlung von Schmutz, der Kontakt mit toxischen Stoffen, das Eindringen von Fremdteilchen in Lebensmittel, die Bildung von Kondensflüssigkeit oder unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird,</p> <p>c) gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist.</p> <p>d) soweit erforderlich, geeignete Bearbeitungs- und Lager Räume vorhanden sind, die insbesondere eine Temperaturkontrolle und eine ausreichende Kapazität bieten, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung und sofern erforderlich, eine Registrierung der Lagertemperatur ermöglichen.</p> <p>2. Es müssen <u>an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken</u>, vorhanden sein.</p> <p>Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygieni-</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>schen Händetrocknen vorhanden sein (ebenso wie ggf. geeignete Abfallbehälter für Einmalhandtücher). Die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel sowie die Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmittelgegenständen müssen von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein. <i>Sie müssen so angebracht sein, dass benachbarte Arbeitsflächen und Spülbecken, in denen Lebensmittel bearbeitet werden, keiner nachteiligen Beeinflussung durch Spritzwasser ausgesetzt werden. <b>Eine handfreie Bedienung sollte angestrebt werden</b> (eine Einhebelmischbatterie ist hierbei als Mindeststandard anzusehen).</i></p> <p>3. Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.</p> <p>4. Die Räumlichkeiten müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche Beleuchtung verfügen. Es sind leicht zu reinigende feuchtigkeitsbeständige Beleuchtungskörper zu verwenden. Beleuchtungskörper in bruchsicherer Ausführung oder mit entsprechender Abdeckung sind dringend zu empfehlen.</p> <p>5. Abwasserableitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem oder in einen reinen Bereich, insbesondere einen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Endverbrauchers darstellen könnten.</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>6. Reinigungs- und Desinfektionsmittel dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Es ist daher ein separater Raum oder Schrank zur Aufbewahrung vorzusehen.</p> <p>7. Räume, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass es bei der Speisenausgabe sowie der Rücknahme des benutzten Geschirres nicht zu einer Überschneidung und damit verbundenen Kreuzkontaminationsgefahr kommen kann.</p> <p>8. Die Fußböden müssen wasserundurchlässig, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, und zu den Wänden hin fugendicht abschließen. Sie müssen so beschaffen sein, dass eine angemessene Ableitung des Abwassers möglich ist.</p> <p>9. Die Wandflächen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind;</p> <p>10. Die Decken (oder soweit Decken nicht vorhanden sind, die Dachinnenseiten) und Deckenstrukturen müssen so gebaut und verarbeitet sein, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werde.</p> <p>11. Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein,</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen können, müssen sie erforderlichenfalls mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können. Soweit offene Fenster die Kontamination begünstigen, müssen sie während des Herstellungsprozesses geschlossen und verriegelt bleiben.</p> <p>12. Türen müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und Wasser abstoßende Oberflächen haben, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.</p> <p>13. Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.</p> <p>14. Geeignete Vorrichtungen zum Waschen von Lebensmitteln müssen erforderlichenfalls vorhanden sein.</p> <p>15. Spülbecken: Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen müssen erforderlichenfalls vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.</p> <p>16. Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen so gebaut,</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>beschaffen, dass sie gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können, und so installiert sein, dass die Ausrüstungen und das unmittelbare Umfeld angemessen gereinigt werden können.</p> <p>17. Die Kühlmöglichkeiten sind der zu erwartenden Warenmenge entsprechend aus-zulegen, so dass alle Lebensmittel ihren Temperaturanforderungen entsprechend gelagert werden können.</p> <p>Sie sollten außerdem die Möglichkeit zur Temperaturkontrolle bieten, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung und, sofern erforderlich, eine Registrierung der Lagertemperatur möglich ist.</p> <p>18. Die Abwasserleitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird.</p> <p>19. Die vorübergehende Sammlung sowie der Abtransport der Lebensmittelabfälle und anderer Abfälle hat bis zur endgültigen Abholung dermaßen zu erfolgen, dass von diesen keine Gefahr für die Lebensmittel ausgehen kann. Es ist daher Platz für ausreichend geschlossene Abfallbehältnisse vorzusehen.</p> <p><b>Personalräume und Toiletten:</b></p> <p>20. Es müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.</p> <p>21. Es muss mindestens eine Personaltoilette vorhanden sein, die ausschließlich der Benutzung durch das Personal vorbehalten ist.</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>22. Der Fußboden in der Personaltoilette muss einen fugendichten, wasserundurchlässigen, leicht zu reinigenden und desinfektionsmittelbeständigen Belag haben. Die Wände der Toilette müssen mit einem glatten, reinigungs- und desinfektionsmittelbeständigen, leicht zu reinigenden Belag (oder gleichwertigen Anstrich) versehen sein.</p> <p>23. Das Handwaschbecken in der Toilette muss mit einer Kalt- und Warmwasserzufuhr versehen sein. Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände müssen vorhanden sein (Seifenspender und Einmalhandtücher).</p> <p>24. Alte sanitären Anlagen müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.</p> <p>25. Es muss dem Personal eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung ermöglicht werden (z. B. durch Doppelspinde).</p>	
21.	<p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsam Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg Az: 605.7172:Brühl 1/1 <b>Schreiben vom 21.06.2022</b></p>	<p><b><u>Stellungnahmen und Nebenbestimmungen</u></b></p> <p><b><u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</u></b> SB: H. Pöllmann Tel.: 522-2136</p> <p>Sh. „Merkblatt Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten“.</p> <p><b><u>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</u></b></p> <p><u>Kommunalabwasser</u> SB: H. Ernst Tel.: 522-1214</p> <p>Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die vorgetragenen Hinweise zum Hochwasserschutz wurden bereits in der Planung berücksichtigt.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p><u>Gewässeraufsicht</u> SB: F. Papendick Tel.: 522-2133</p> <p>Die Gemeinde Brühl plant die 3. Änderung des bestehenden Bebauungsplans „Koller“. Die Änderungen befinden sich im größten Teil auf der aufgefüllten Fläche und diese liegen nach den Hochwassergefahrenkarten in einem HQextrem.</p> <p>Der S01a wo auch die neue Zufahrt geplant ist befindet sich komplett in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, dass ab einem HQ100 überflutet wird. Die Bereiche S04 werden bei einem HQ10 überflutet und sind ebenfalls in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Nach §78 Abs.3 hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,</li> <li>2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und</li> <li>3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.</li> </ol> <p>Bei der Ausweisung der Flächen sind die Richtlinien zum Gewässerrandstreifen nach § 29 WG sowie § 38 WHG zu beachten. Der Gewässerrandstreifen beträgt innerorts 5 m und außerorts 10 m ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 60 Abs. 5 Wassergesetz Baden-Württemberg ist entlang des landseitigen Dammfußes ein Streifen mit einer Breite von mindestens 3 m von Anlagen und Hindernissen freizuhalten.</p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Eingriffe in die Dammböschung, Dammschutzstreifen und Gewässerrandstreifen sind nicht zulässig.</p> <p>Unter der Einhaltung der oben genannten Punkte und den nachfolgenden Hinweisen kann der Änderung des Bebauungsplans zugestimmt werden.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 78b Abs.1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden.</li> <li>- Da das Plangebiet bei einem HQextrem überflutet werden kann, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs.2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.</li> <li>- Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQextrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</li> </ul> <p><b><u>Altlasten/Bodenschutz</u></b> SB: F. Siefert Tel.: 522-1730</p> <p>Aus Sicht der Unteren Altlasten- und Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p> <b>Rhein-Neckar-Kreis</b></p> <p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Dezernat IV Wasserrechtsamt</p> <p><b><u>Allgemeine Hinweise zum Bauleitplan - Verfahren</u></b></p> <p>Die beigefügte Stellungnahme des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Heidelberg beinhaltet die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Fachbehörde.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Welchen Belangen dabei von der Gemeinde im Rahmen des Abwägungsvorgangs zum Durchbruch verholfen wird, ist in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.</p> <p>Soweit Planungen durch zwingend gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wasserschutzgebietsverordnungen, u.s.w.) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, ist eine Einbeziehung dieser Bestimmungen in den Abwägungsprozess ausgeschlossen.</p> <p>Im Hinblick auf die §§ 6 und 10 BauGB wird um eine detaillierte Begründung des Abwägungsergebnisses gebeten.</p> <p><small>Postfach 10690, 69033 Heidelberg    Internet: www.rhein-neckar-kreis.de    Bankverbindung: 910 5042511000 Telefon-Sentrale: +49 6221 322-0    E-Mail: post@rhein-neckar-kreis.de    BIC: 2512033000000000000000 Fax-Zentrale: +49 6221 322-1477    De-Mail: post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de    OMR-Abrechnung Hans-Straub-Str. 10, 69126 Heidelberg</small></p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		 <p><b>Rhein-Neckar-Kreis</b></p> <p>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Wasserrechtsamt Grundwasser- und Wasserversorgung</p> <p><b>Grundwasserschutz bei Bauangeplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten</b> In der örtlichen Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises, Wasserrechtsamt</p> <p><u>Wasserversorgung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.</li> <li>2. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist durch Erweiterung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes sicher zu stellen.</li> </ol> <p><u>Grundwasserschutz:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Tiefgaragen sind entweder wasserundurchlässig oder mit einem Pflasterystem mit DIBt Zulassung als „Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ auszuführen.</li> <li>4. Brunnen und Grundwassermessstellen im Baufeld sind durch Errichtung baulicher Sicherungseinrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Beschädigungen von Brunnen und Grundwassermessstellen sind dem Grundstückseigentümer sowie dem Wasserrechtsamt unverzüglich zu melden und in mindestens gleichwertiger Ausführung zu beheben.</li> <li>5. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.</li> </ol> <p>Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <a href="http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/">http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/</a> erhältlich. Direktankünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Entnahme von Grundwasser</li> <li>b. Bohrungen in den Grundwasserleiter</li> <li>c. Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser</li> </ol> <p>Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.</p> </li> <li>7. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.</li> </ol> <p><small>Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Wasserrechtsamt – Kopplärweg 106, 69123 Heidelberg Telefon: 06221 522-1726 und 2131, Telefax 06221 522-1272, Wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de</small></p>	

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>8. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.</p> <p>9. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.</p> <p>10. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswasser sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.</p> <p>11. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. Dülkugellassenes Filtersubstrat, beliebige Bodenschicht, carbonhaltiger Sand) möglich.</p> <p>12. Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Bei Planung einer Erdwärmesondenanlage ist frühzeitig mit dem Wasserrechtsamt abzusprechen, ob die Anlage erlaubnispflichtig ist.</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Wasserrechtsamt - Kuppelweg 106, 68123 Heidelberg Telefon: 06221 622-1728 und 1731, Telefax 06221 622-1771, Wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de</p>	
22.	MVV Energie AG	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
23.	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Glücksteinallee 11 68163 Mannheim <b>Schreiben vom 23.06.2022</b>	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Mit dem Vorhaben soll der Bebauungsplan „Koller“ an die geänderte Nachfrage nach vermietbaren festen Campingunterkünften angepasst werden. Außerdem werden Infrastruktureinrichtungen in der Fläche reduziert und Betriebswohnungen vergrößert. Die Grundfläche baulicher Anlagen vergrößert sich um knapp 500 m <sup>2</sup> , der Versiegelungsgrad bleibt insgesamt noch gering. Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Freiraum mit der Zweckbestimmung Sport und Freizeitfläche dar. Die geplante Änderung des Bebauungsplans steht in Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Wir haben keine Anregungen.	<b>Kenntnisnahme.</b> Es ist festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>TÖB</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme</b>
24.	Ordnungsamt Gemeinde Brühl	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
25.	Polizeipräsidium Mannheim	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
26.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Herr Micha Kronibus Margrafenstraße 46 76133 Karlsruhe <b>E-Mail vom 27.06.2022</b>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des betreffenden Verfahrens mit Schreiben vom 24.05.2022. Mit der Planung sollen kleinteilige Änderungen, u. a. im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Betriebswohnen, Campinghäusern und dauerhaften Campingformen (Zelte, Schäferwagen, Chalets) vorgenommen werden. Die zulässige Grundfläche für Gebäude erhöht sich in diesem Zuge um insgesamt 460 m<sup>2</sup> im gesamten Plangebiet.</p> <p>Der betreffende Bereich ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als restriktionsfreie Fläche (sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen) dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass alle baulichen Anlagen so dimensioniert sein sollen, dass die Verträglichkeit mit der dortigen Landschaft und der Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet „Kollerinsel“ gewährleistet bleibt. In diesem Zusammenhang regen wir für S03c die Festsetzung einer max. überbaubaren Grundfläche für die einzelnen Betriebswohnungen an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist hierzu festzustellen, dass in der 3. Änderung für alle drei Teilflächen des SO3c eine gesamte Grundfläche von maximal 260 m<sup>2</sup> festgesetzt wurde. Da die Errichtung von zwei neuen Betriebswohnungen geplant ist, ansonsten die Bestandsabgrenzung der im bislang SO3a gelegenen Betreiberwohnhütten, durch die Festsetzung verfolgt wird (vgl. in der Begründung, S. 9), ergibt sich für die Betriebswohnungen eine maximale (überbaubare) Grundfläche von rund 80 m<sup>2</sup> je Teilbereich SO 3c. Bei jeweils zwei Hütten im Teilbereich ergibt sich eine Grundfläche von 40 m<sup>2</sup>; eine weitergehende Konkretisierung erscheint an dieser Stelle aufgrund des bereits enggezogenen Baufensters städtebaulich nicht erforderlich.</p>
27.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5 – Umwelt 76247 Karlsruhe <b>Schreiben vom 28.06.2022</b>	<p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung sowie den klassifizierten Hochwasserschutzdämmen am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars wie folgt Stellung:</p> <p>Das Campingplatz-Areal wird südlich und südwestlich vom Rheinhochwasserdamm (RHWD) XXXVII begrenzt. Der</p>	<b>Kenntnisnahme</b>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>RHWD XXXVII ist ein in Anlage 5 zu § 61 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) aufgeführter Damm in der Unterhaltungslast des Landes. Laut § 60 Abs. 4 WG sind Dämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ferner gilt die Dammschutzverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. Mai 1993, zuletzt geändert mit Verordnung vom 28. Januar 2021.</p> <p>Wir haben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Koller. <b>Der dargestellten Anpflanzung von Bäumen entlang des Hochwasserdamms in den Bereichen SO 3a, SO 3 c, SO 1d und SO 4 (landseitig des Damms) stimmen wir nicht zu.</b> Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2011, hier in den Bestimmungen Ziff. 3.: "Deichböschungen und Deichschutzstreifen sollten grundsätzlich nicht mit Gehölzen bepflanzt werden."</p> <p>Es wird gebeten, das Abwägungsergebnis sowie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1, eine Mehrfertigung des Bescheides zuzusenden. Das Wasserrechtsamt am Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>  <p>27_1_RP_Karlsruhe_Umwelt_Anlage.pdf</p>	<p>Gemäß der Dammschutzverordnung sind nach § 6 in den Dammschutzstreifen von 4m Breite keine Baumpflanzungen zulässig.</p> <p>In Ergänzung haben gemäß der angeführten Bestimmungen Ziff. 3 Bäume einen Mindestabstand von 10m aufzuweisen. Die festgesetzten Baumpflanzungen im Bebauungsplangebiet sind 10 m vom Hochwasserdamm entfernt (sogar 10,50 m) und somit sind die Bestimmungen eingehalten. <b>In der Planzeichnung ist der Abstand der Baumpflanzungen entsprechend zu vermaßen, um dies klarzustellen. Der Anregung wird letztlich aber nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
28.	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 45 Regionales Mobilitätsmanagement	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
29.	Staatliches Hochbauamt	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
30.	Stadtplanungsamt Mannheim Stadtverwaltung Glücksteinallee 11 68163 Mannheim <b>Schreiben vom 15.06.2022</b>	Die Durchsicht der Planunterlagen hat ergeben, dass die öffentlichen Belange der Stadt Mannheim durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt werden. Wir werden deshalb keine Anregungen und Bedenken in das Planverfahren einbringen.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

<b>Lfd Nr.</b>	<b>TÖB</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme</b>
31.	Verband Region Rhein-Neckar	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
32.	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V.	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
33.	Metropolregion Rhein-Neckar GmbH	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
34.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
35.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
36.	Gemeinde Ketsch Hockenheimstraße 5 68775 Ketsch <b>E-Mail vom 08.06.2022</b>	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Seitens der Gemeinde Ketsch werden hierzu keine Anregungen oder Bedenken geäußert.	<b>Kenntnisnahme</b>
37.	Stadt Schwetzingen	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
38.	Nabu Schwetzingen und Umgebung	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
39.	BUND Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
40.	Amprion GmbH	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
41.	Umweltstammtisch Ketsch e.V.	Keine Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme</b>
42.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege Postfach 20 01 52 73712 Esslingen <b>Schreiben vom 17.06.2022</b>	<p>Vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TOB) wie folgt Stellung: Seitens der <b>archäologischen Denkmalpflege</b> bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.</p> <p>Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen,</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**

Lfd Nr.	TÖB	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Belange der <b>Bau- und Kunstdenkmalpflege</b> sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege: Dr. Sven Jäger, Referat 84.2, <a href="mailto:sven.iaeqer@rps.bwl.de">sven.iaeqer@rps.bwl.de</a>. 0721/926 -4838</p> <p><i>Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an <a href="mailto:TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a> zu richten.</i></p>	<p></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
43.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Kreisforstamt Langenbachweg 9 69151 Neckargemünd <b>E-Mail vom 10.06.2022</b>	Das Kreisforstamt teilt zum Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ mit, dass keine Waldflächen betroffen sind. Eine Stellungnahme des Forstamtes entfällt somit.	<b>Kenntnisnahme</b>
44.	WSA Oberrhein Postfach 12 00 34 68150 Mannheim Bebauungsplan Koller <b>Schreiben vom 31.05.2022</b>	den mir am 24.05,2022 zugesandten Link zum Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ habe ich auf die mir zu berücksichtigenden Belange geprüft. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass strom- und schiffahrtspolizeiliche Belange nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
45.	Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung 79095 Freiburg i. Br. <b>Schreiben vom 10.06.2022</b>	Durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert. Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörde im Verfahren erforderlich.	<b>Kenntnisnahme</b>

**Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Koller- 3. Änderung“ in Brühl  
Beginn mit Schreiben/ Mail vom 24.05.2022 befristet bis einschließlich 27.06.2022**